Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzynlecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. Februar 1927 | No. 4

Aus dem Inhalt:

Seite

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Skośna 8. — Wirtschaftliche Organisation der gesamten städtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen. — Telefon 1536.

Geschäftsstunden von 8—3 Uhr. — [illegible] — Sprechstunden des Geschäftsführers von 11—2 Uhr.

Der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań

hat in seinem Büro folgende Abteilungen eingerichtet, die auch Nichtmitgliedern des Verbandes gegen massige Gebührenberechnung Auskünfte und Gutachten aller Art erstatten.

Abteilung Steuerberatung:
Steuerberatungen, Steuerreklamationen.

Abteilung Bücherrevision:
Uebernahme von buchhalterischen Arbeiten,
Aufstellung von Bilanzen,
Abschluss-Revisionen.

Abteilung Rechtsberatung:
Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten,
Auskunft über polnische Gesetze,
Beratung in Aufwertungsangelegenheiten

Abteilung für Übersetzungen:
Uebersetzungen deutsch-polnisch, polnisch-deutsch von Schriftstücken aller Art, desgl. Übersetzungen in Englisch, Französisch u. Russisch. Anfertigung von Eingaben an Behörden.

Abteilung Stellenvermittlung:
Stellenvermittlung für kaufmännisches und gewerbliches Personal.

Abteilung Auskunftei:
Sachgemäße Geschäftsauskünfte über Firmen des In- und Auslandes.

Abteilung Verkehr:
Auskunft und Beratung in Zoll- und Frachtangelegenheiten. Durchführung von Zoll- und Frachtreklamationen. Vermittlung von Geschäftsbeziehungen. Auskünfte über Messeangelegenheiten des In- und Auslandes.

Abteilung Sterbekasse:
Die Sterbekasse des Verbandes zahlt gegen einen Monatsbeitrag von 1. zł ein Sterbegeld von 300. zł. Mitglieder können auch Frauen und unverheiratete Töchter werden

Folgende Zeitungen und Zeitschriften liegen in unserem Büro zur dauernden Einsichtnahme für unsere Mitglieder aus:

Tageszeitungen.

1. Posener Tageblatt, Poznań.
2. Deutsche Rundschau, Bydgoszcz.
3. Pommereller Tageblatt, Tczew.
4. Kattowitzer Zeitung, Katowice.
5. Berliner Tageblatt Wochenausgabe für das Ausland.

Deutsche:

1. Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung. Herausgegeben von der Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten.
2. Danziger Wirtschaftszeitung.
3. Wirtschaftskorrespondenz für Polen. Kattowitz.
4. Wirtschaftsorgan für Handwerk, Industrie, Handel und freie Berufe.
5. Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen, Poznań.
6. Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, Breslau.
7. „Niederschlesische Industrie". Hirschberg, Schl.
8. Deutsche Handelsvertreter-Zeitung, Berlin.
9. „Mitteilungen" des Verbandes Kölner Großfirmen, e. V., Köln.
10. „Nachrichten" der Nachrichtenstelle für Außenhandel, Cotthus.
11. „Hamburger Industrie- und Gewerbezeitung".
12. „Ost-Europa-Markt", Königsberg Pr.
13. „Angebot und Nachfrage", Leipzig.
14. „Ost- und Westpreußische Wirtschaftszeitung", Königsberg Pr.
15. „Oberschlesische Wirtschaft". Handelskammer Oppeln.
16. „Deutscher Außenhandel". Herausgegeben vom Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.
17. Deutsche Export-Zeitung, Berlin.
18. „Der Qualitätsmarkt". Handelsvermittlungsdienst.
19. Wirtschafts- und Exportzeitung, Leipziger Messezeitung.
20. Grenzmärkische Handwerkerzeitung. Handwerkskammer Schneidemühl.
21. „Zentralstelle" für Interessenten der Leipziger Messe.

Gesetzblätter und Wirtschaftszeitungen.

Polnische:

1. Dziennik Ustaw.
2. Monitor Polski.
3. Przemysł i Handel. Wochenschrift, herausgegeben vom Ministerium für Handel und Gewerbe.
4. Świat Kupiecki. Wirtschaftliche Wochenschrift.
5. Wiadomości Gospodarcze. Handelskammer Bydgoszcz.
6. Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze. Katowice.
7. Rzemieślnik. Organ der Handwerkskammern Westpolens.
8. „Kupiec". Spezialfachblatt für die Kolonial- und Nahrungsmittelbranche.
9. Drogerzysta. (Der Drogist).
10. Rynek Metalowy i Maszynowy. (Der Metall- und Maschinenmarkt mit der Beilage: Elektro- i Radiotechnika).
11. Przegląd Włókniczy. (Die Textilrundschau).
12. Przemysł Skórny. (Die Lederindustrie).
13. Dom Gościnny. (Das Gasthaus).

Ferner liegen in unserem Büro zur Einsichtnahme aus die amtlichen Meßadreßbücher der Leipziger Messe, Breslauer Messe und Posener Messe.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1,00 zł. monatlich, für das Ausland
3,00 Rm. vierteljährlich.

KOSMOS
Anzeigen-Preis:

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. Februar 1927 | Nr. 4

Der polnische Holzexport und seine Zukunft.

Im Jahre 1926 hat die polnische Holzausfuhr zwar dem Gewichte nach eine recht erhebliche Zunahme gegenüber 1925 erfahren, namlich von insgesamt 3 267 708 auf 4 970 047 t. Dem Werte nach aber ist er um 20 230 000 auf 206 811 000 Goldzłoty zurückgegangen. Auf diese bemerkenswerte Entwicklung und ihre Ursachen haben wir schon vor einigen Monaten naher hingewiesen. Wenn man die Einzelposten des Holzexports aus der vorlaufigen Statistik für 1926 mit den entsprechenden Zahlen von 1925 vergleicht, sieht man wiederum, daß der Export von Schnittmaterial in bedeutend geringerem Maße als die Ausfuhr von halb- oder unbearbeitetem Holz zugenommen hat. So stieg der Export von Brennholz von 42 630 auf 134 155 t (um 200 Prozent), wertmaßig aber nur von 884 000 auf 1 671 000 Goldzłoty (um 86 Prozent). Noch viel auffalliger ist das Mißverhaltnis bei Papierholz, dessen Export der Menge nach von 690 563 auf 1 125 768 t (um 64 Prozent) stieg, dem Werte nach aber nur von 25 450 000 auf 27 261 00 Goldzłoty (um zirka 7 Prozent) oder bei Grubenholz (und Knüppel), wovon im Jahre 1926 899 536 t, d. h. mehr als 2½mal soviel wie 1925 (345 469 t) ausgeführt wurden, während der Exportwert nur von 11 289 000 auf 18 482 000 Goldzloty, d. h. um zirka 63 Prozent stieg. Bei Rundholz (Klotze, Blocke und Langholz) hat sich der Exportwert sogar von 30 887 000 auf 27 420 000 Goldzłoty verringert (d. h. um 10 Prozent), obwohl die ausgeführte Menge von 494 724 auf 799 492 t (um zirka 61 Prozent) anwuchs. Ähnlich liegen die Dinge bei der Ausfuhr von Telegraphenstangen (Zunahme um 4966 auf 84 688 t und Rückgang um 978 000 auf 2 822 000 Goldzloty) und bei Fournieren (Zunahme um 7732 auf 18 320 t, d. h. um 88 Prozent bzw. Rückgang um 2 374 000 auf 5 861 000 Goldzłoty, d. h. um 29 Prozent) und vor allem auch bei Schnittmaterial (Bohlen, Bretter und Latten), dessen Export mengenmaßig sich von 1 139 588 auf 1 493 173 t (um 31 Prozent) vergroßerte, wertmaßig aber sich um 4 333 000 auf 93 142 000 Goldzloty (um 5 Prozent) verringerte. Die Ausfuhr von Eisenbahnschwellen sank von 361 033 t im Jahre 1925 auf 312 187 t bzw. von 23 821 000 auf 14 514 000 Goldzłoty, und zwar hauptsachlich, weil einer der wichtigsten früheren Abnehmer, namlich die deutsche Eisenbahnverwaltung fehlte.

Daß es überhaupt moglich war, den polnischen Holzexport mengenmaßig derartig zu steigern, ist lediglich in den niedrigen Preisen, die zu großem Teil geradezu Schleuderpreise waren, begründet. Der tiefe Złotykurs hat dazu natürlich in erster Linie beigetragen. Weiter aber ist zu berücksichtigen, daß die auf den Auslandsmarkten angebotene halb bearbeitete und Schnittware vielfach minderwertig gewesen ist und, wie schon früher erwahnt, des ofteren zu schweren Differenzen zwischen den polnischen Exporteuren und namentlich den englischen Abnehmern geführt hat. Angesichts dieser Sachlage kann man es verstehen, daß der polnische Holzmarkt mit großer Sehnsucht einem baldigen Ende des deutsch-polnischen Zollkrieges und der Aufhebung des deutschen Einfuhrverbots für polnische Schnittware entgegensieht, wie das auch aus den schon von uns erwahnten Beschlüssen der allpolnischen Holztagung in Warschau vom 14. Januar d. J. erkennbar ist. In der polnischen Fachpresse wird seit einigen Wochen immer wieder darauf hingewiesen, daß die Lage, vor allem auf dem westpolnischen Holzmarkt, als katastrophal bezeichnet werden müsse. Reichsdeutsche u. a. auslandische Handler kauften fast überall das verfugbare Rundholzmaterial auf, während die Mehrzahl der heimischen Sagemühlen, die vielfach noch nicht einmal ihre Schulden aus den Jahren 1923/24 hatten abtragen konnen, bei den steigenden Preisen für Frischholz nicht mehr in der Lage sei, sich mit Rohmaterial zu versorgen. Die meisten Sagemühlen hatten kaum noch den Februar hindurch zu arbeiten und auch dies wohl nur, weil sie noch einige alte Vorrate aufbrauchten. An der Zunahme der Arbeitslosigkeit seien die Holzarbeiter mit 80 Prozent beteiligt. Auf der anderen Seite sehe man, wie nahe der Grenze die deutsche Sagewerksindustrie sich von Kreuz bis Oderberg üppig entfalte.

Man wird es dahingestellt sein lassen dürfen, ob die Warschauer Regierung sich tatsachlich entschließen wird, eine Rundholzausfuhrsperre gegenuber Deutschland zu verhangen. Schon langst ist der Nachweis erbracht, daß die Sagewerksindustrie Polens gar nicht in der Lage ware, durch verstarkten Export von Schnittware nach anderen Landern, welche die gute und zuverlassige Bedienung durch die deutschen Sagemühlen gewöhnt sind, diesen Ausfall wettzumachen. Andererseits war Deutschland bekanntlich immer ein starker Abnehmer auch für die minderwertigere polnische Schnittware. Doch erscheint es heute schon fraglich, ob bei noch langerer Dauer des Wirtschaftskrieges mit Polen dieses Kundenverhaltnis sich in der alten Ausdehnung überhaupt wiederherstellen lassen wird.

Im übrigen droht der polnischen Holzausfuhr noch eine andere und für die weitere Zukunft sehr ernst zu nehmende Gefahr. Der polnische Holzreichtum ist, wenn das bisherige Tempo der Abholzung fortdauert, keineswegs unerschopflich. Vor etwa 4 Jahren bereits sind wiederholt ernsthafte Stimmen polnischer Sachkenner laut geworden, die einer Forcierung der Holzausfuhr entgegenwirken und einer rationellen Waldpflege das Wort reden wollten. Statt dessen hat der Staat, vorwiegend aus fiskalischen Gründen, nicht nur die Abholzung in den eigenen, sondern auch in den privaten und kommunalen

Das Inhaltsverzeichnis

des Jahrganges 1926

liegt diesem Hefte bei.

Forsten angespornt. Nach den neuesten Erhebungen belauft sich der gesamte Waldbesitz Polens auf 7 879 000 Hektar, wovon 2 603 000 (zirka 1/3) Staatsbesitz, 4 010 000 Hektar in Privathand, 130 000 Hektar Eigentum von Kommunalverbanden usw. und 1 136 000 Hektar von mittleren und kleineren Wirtschaftseinheiten sind. Die jahrliche Gesamtausbeute dürfte vernünftigerweise rund 21 Millionen cbm betragen — manche Schätzungen gehen sogar nur bis hochstens 16 Millionen cbm. Im Durchschnitt der Jahre 1923—1925 sind aber über 30,6 Millionen cbm geschlagen worden. Dieser Raubbau wird sich — das scheint jetzt auch die staatliche Forstverwaltung eingesehen zu haben — auf keinen Fall mehr lange fortsetzen lassen, auch nicht um der Rücksicht auf den Ausgleich der Handelsbilanz willen, der bei den wirtschaftlichen Erwagungen der polnischen Finanzminister. besonders seit Grabski, die großte Rolle gespielt hat.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „übersetzt Nr. . .“ bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung“ erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 6 vom 26. 1. 1927.

[illegible]

Pos. 32 — in den Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten zwischen Polen und Bulgarien unterschrieben in Sofia am 29. 4. 1925 . . . 33

33 — Regierungserklarung vom 12. 1. 1927 betr. Austausch der Ratifikationsurkunden der vorlaufigen Vereinbarung in den Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten zwischen Polen und Bulgarien, unterschrieben in Sofia am 29. 4. 1925 . . . 43

[illegible]

34 — (übersetzt) vom 5. 1. 1927 über die Festsetzung des Parzellierungsplanes für das Jahr 1928 . . . 43

Verordnungen der Minister.

35 — des Finanzministers vom 15. 1. 1927 über die Registrierung der namentlichen Quittungen der Kreditinstitutionen und anderen staatlichen und privaten Institutionen über hinterlegte Pfandbriefe der russischen Landbanken Petersburg, Tulski, Moskau, Kiew und Poltusk sowie der Obligationen des früheren Zytomierskier städtischen Kreditvereins . . . 44

36 — (übersetzt) des Agrarreformministers vom 14. 1. 27, herausgegeben im Einverstandnis mit dem Finanzminister über die staatliche Kredithilfe bei der Zusammenlegung von Grundstücken . . . 45

37 — des Verkehrsministers vom 18. 1. 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter über die Einführung einer Tarifermassigung für Steinkohle im polnisch-östereichischen Verkehr . . . 47

38 — des Verkehrsministers vom 18. 1. 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter über die Einführung einer Tarifermassigung für Steinkohle im polnisch-österreichischen Verkehr . . . 48

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 7 vom 31. 1. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 39 — (übersetzt) — vom 24. 1. 1927 über die Niederschlagung von Rückstanden der direkten Steuern, der Stempelgebühren, sowie der Erbschaftssteuer und der Steuer von Schenkungen . . . [illegible]

40 — (übersetzt) — vom 24. 1. 1927 über die Abanderung des Zahlungstermins der ersten halbjahrlichen Rate der Grundsteuer . . . 50

[illegible]

41 — vom 10. 1. 1927 über die Aenderungen der Grenzen der Stadtgemeinde Wołkowysk im Kreise Wołkowysk, Wojewodschaft Białystok . . . 51

42 — vom 10. 1. 1927 über die Zeichnung des Marktfleckens Skalbmierz, Kreis Pinczów, Wojewodschaft Kielce, in die Zahl der Stadte mit gleichzeitiger Eingemeindung einiger Nachbardörfer und Grundstücke 51

43 — vom 10. 1. 1927 über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kandidaten für die Posten der I. Kategorie in fachmannischen Zweigen der Abteilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe 51

44 — vom 10. 1. 1927 über die Abänderung und Ergänzung der Verordnung des Ministerrates vom 26. 6. 1924, betr. Festsetzung der Tabelle der Posten bei den Verwaltungsbehörden und Aemtern . . . 52

45 — vom 10. 1. 1927 über die Aufhebung der Verordnung des Ministerrates vom 28. 1. 1925, welche die Verordnung des Ministerrates vom 2. 1. 1924, betr. das Organisationsstatut des Aussenministeriums abandert . . . 52

46 — vom 10. 1. 1927 über die Einverleibung der Dorfgemeinde Slaskowice in die Dorfgemeinde Slaskowo, Kreis Rawicz, Wojewodschaft Poznań . . . 53

47 — vom 10. 1. 1927 über die Ausscheidung der Gemeinde Sworzyce aus dem Kreise Opoczno und Einverleibung in den Kreis Koneck in der Wojewodschaft Kielce . . . 53

48 — vom 14. 1. 1927 über die Herabsetzung des Umrechnungsmasses der Forderungen des Staatsschatzes aus dem Titel der Anleihen, die den Rückwanderern der östlichen Wojewodschaften erteilt worden . . . 53

49 — vom 14. 1. 1927 über einige Aenderungen in der Verordnung des Ministerrates vom 12. 12. 1926, betr. die Teilung des Kreises Będzin und die Bildung eines neuen Kreises Zawiercie mit dem Sitz der Kreisbehörden in Zawiercie . . . 54

50 — vom 14. 1. 1927 über die Erweiterung der Grenzen der Stadt Łęczna 54

Verordnungen der Minister:

51 — des Ministers für Bodenreform vom 23. 12. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, über die Grundsatze der Verwaltung und Verfügung über den Hilfsfonds und Kredit . . . 54

52 — des Justizministers vom 12. 1. 1927 über die Verlegung der Friedensgerichte im Kreise Dzisna im Bezirk des Friedensgerichtes Wilno . . . 58

53 — (übersetzt) — des Justizministers vom 29. 1. 1927 über die Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 1. 1927, betr. die vorzeitige Entlassung der Personen, die eine Freiheitsstrafe abbüssen . . . 58

54 — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Landwirtschaft und Staatsgüter vom 20. 1. 1927 über Zollermässigungen . . . 60

55 — des Verkehrsministers vom 26. 1. 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Justizminister, Finanzminister, Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter über die Einführung des direkten Warenverkehrs zwischen den Stationen der polnischen, tschechoslowakischen und österreichischen Eisenbahnen einerseits und den Stationen der bulgarischen Eisenbahnen andererseits . . . [illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 8 vom 3. 2. 1927.

Bekanntmachung des Staatspräsidenten:

Pos. 56 — (übersetzt) — vom 18. Januar 1927, betr. Berichtigung eines Fehlers im Art. 90 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer 66

Verordnung des Ministerprasidenten:

57 — vom 28. 1. 1927, herausgegeben im Einverstandnis mit dem Finanzminister betr. Entschadigung der Mitglieder der Untersuchungskommission zur Prüfung der Bedingungen und der Produktionskosten, sowie des Austausches, sowie Entschadigung der gleichfalls zur Teilnahme an ihrer Arbeit bestimmten Delegierten der Regierung, sowie der von ihr vorgeladenen Zeugen und Sachverstandigen [illegible]

[illegible]

58 — vom 10. 1. 1927 über die Vereinigung der Ansiedlung Ostrów und der Ansiedlung Kaliszany, Teil III aus der Gemeinde Kamień im Kreise Puławy der Wojewodschaft Lublin mit der Gemeinde Pawłowice im Kreise Iłża der Wojewodschaft Kielce . . . [illegible]

59 — vom 10. 1. 1927 über die Bildung der Landgemeinde Kolno aus dem Gutsbezirk Kolno im Kreise Międzychód der Wojewodschaft Poznań 66

60 — vom 10. 1. 1927 über die Eingemeindung des Vorwerks Szydłówek in die Stadtgemeinde Kielce im Kreise Kielce . . . 67

61 — (übersetzt) — vom 14. 1. 1927 betr. Bestimmungen der nationalen Wirtschaftsgebiete, die die Prüfung der Untersuchungskommission umfassen . . . 67

62 — vom 14. 1. 1927, betr. Abänderung der Verordnung des Ministerrats vom 4. 3. 1926 über einige Abänderungen der Verordnung des Ministerrats vom 26. 6. 1925, betr. Abänderung von Grenzen der Kreise auf dem Gebiete des Wilnaer Verwaltungsbezirks . . . 67

63 — vom 14. 1. 1927 über die Aufhebung des Gutsbezirks Grabacz im Kreise Lubawa der Wojewodschaft Pommerellen und Einverleibung seines Gebiets in die Landgemeinde Kopaniarze in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft . . . 68

64 — vom 14. 1. 1927, betr. Bildung der Landgemeinde „Barcin-Wieś“ aus dem Gutsbezirk Barcin (Ansiedlung) im Kreise Szubin in der Wojewodschaft Poznań . . . 68

65 — vom 14. 1. 1927, betr. Abänderung der Grenzen der Stadtgemeinde Ostróg im Kreise Zdołbunów in der Wojewodschaft Wolhynien 68

Verordnungen der Minister.

66 — (übersetzt) — des Agrarreformministers vom 7. 12. 1926 zum Gesetz über die Durchführung der Agrarreform, erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter, dem Finanz- und Justizminister . . . [illegible]

67 — (übersetzt) — des Finanzministers im Einverständnis mit dem Justizminister vom 24. 1. 1927, betr. Abanderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 15. 8. 1926, betr. Regelung des Verkehrs mit Devisen und ausländischen Valuten, sowie des Geldverkehrs mit dem Auslande . . . 78

68 — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe, sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsgüter vom 26. 1. 1927 über die Festsetzung einer Zollerleichterung für Samen von Nadelbäumen . . . [illegible]

69 — des Ministers für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 31. 1. 1927, betr. Verlangerung des durch die Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe im Einverständnis mit dem Finanzminister vom 22. 12. 1926 über die Gebühren für die Patente der Goldarbeiter bestimmten Termins für das Jahr 1927 [illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 9 vom 5. 2. 1927.

Verordnung des Staatsprasidenten:

70 — vom 28. 1. 1927, betr. Einführung von Abänderungen in den Strafvorschriften, betr. die eigenmächtige Nutzung fremden Eigentums [illegible]

Verordnungen der Minister:

71 — des Innenministers vom 15. 1. 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister betr. Verlangerung der Frist zur Absendung der Kassenberichte durch die Liquidationskommissionen der ländlichen Spar- und Darlehnskassen an das Finanzministerium [illegible]

72 — (übersetzt) — des Kriegsministers vom 19. 1. 1927, erlassen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, betr. Ausführung der Verordnung des Staatsprasidenten vom 13. 12. 1926, betr. einige Abänderungen der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. 12. 1923 über die Pensionsversorgung der Staatsfunktionäre und der Berufsmilitarbeamten . . . [illegible]

73 — (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 25. 1. 1927 über Verleihung der gewerblichen Berechtigungen an die Abschlusszeugnisse der staatlichen Gewerbeschulen in Poznań und Bydgoszcz, wie sie für Gewerbeschulen in der auf den Gebieten der Wojewodschaften Posen und Pommerellen gültigen deutschen Gewerbeordnung vorgesehen sind . . . [illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 10 vom 11. Februar 1927.

Verordnungen des Staatsprasidenten.

Pos. 74 — vom 1. Februar 1927 über die Aufhebung der Dienstbarkeit in der Kielcer, Lubliner, Lodzer und Warschauer Wojewodschaft und in dem westlichen Teile der Wojewodschaft Białystok . . . [illegible]

75 — vom 1. Februar 1927 uber Aufhebung der Dienstbarkeit in den Wojewodschaften Wolhynien, Podlesien, Nowogrodek und Wilna und in dem östlichen Teile der Wojewodschaft Bialystok . . . 95
76 — vom 1. Februar 1927 über die Statistik der naturlichen Bewegung der Bevolkerung 105

Verordnungen des Ministerrates:

Pos 77 — vom 28. Januar 1927 über Aufhebung der Verordnungen des Ministerrates über Bildung eines obersten Rates fur korperliche Ausbildung und militarische Vorbildung und der Kreis- und Wojewodschaftskomitees für körperliche Ausbildung und militarische Vorbildung 106
78 — vom 28. Januar 1927 über die Vergütigung für Dienstreisen, Delegationen (Abkommandierung) und bei Versetzung von staatlichen Angestellten, Richtern, Prokuratoren und Soldaten 106

Verordnungen der Minister:

Pos. 79 — des Kultusministers vom 24. Dezember 1926 im Einvernehmen mit dem Innenminister über die Schulverwaltung in einem Teil des Kreises Nowotarsk, des früheren Kreises Spikorawsk . 107
80 — des Kultusministers, des Landwirtschaftsministers und des Handesministers vom 26. Januar 1927 im Einvernehmen mit dem Kriegsminister über Berufsschulen, die in bezug auf die stufenweise Avancierung im polnischen Militar den beendigten sechs Gymnasialklassen oder den drei Lehrerkursen gleichgestellt sein sollen . 107
81 — des Justizministers vom 12. Januar 1927 über Einziehung der Friedensgerichte in dem Kreise Sokolow im Bereiche des Bezirksgerichtes in Siedlce . . . . [illegible]
82 — des Innenministers vom 17. Januar 1927 über Grenzanderung in den Gemeinden Jasienica und Warcholy im Kreise Ostrów in der Wojewodschaft Bialystok 108
83 — des Innenministers vom 26 Januar 1927 über Erweiterung der Wirkungskraft des Dekrets vom 4. Februar 1919 über die Selbstverwaltung der Städte auf die Stadt Nowogrod im Kreise Łomża in der Wojewodschaft Bialystok 108
[illegible] — des Finanzministers vom 28. Januar 1927 über die amtlichen Wechselformulare . . . . [illegible]

Steuerwesen und Monopole.

Steuerkalender.

Das Finanzministerium bringt den Steuerpflichtigen in Erinnerung, daß im Monat Februar des laufenden Jahres folgende Steuern zu zahlen sind:

1. Vom 15. Februar bis zum 15. Marz d. Js. Einzahlung der ersten Rate der staatlichen Grundsteuer für das laufende Jahr.
2. Im Laufe des Monats (bis zum 28. einschl.) Einzahlung der Steuern von Liegenschaften und Immobilien in Stadten und auch einzelnen Dorfgemeinden für das IV. Vierteljahr 1926.
3. Zum 20. Februar d. l. Js. einschließlich Einzahlung der zweiten Halfte der IV. Quartalsrate der Umsatzsteuer für das IV. Vierteljahr 1926.
4. Zum 15. Februar d. Js. Einzahlung der Umsatzsteuer vom vorherigen Monat seitens der Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie und gewerblichen Unternehmen I.—V. Kategorie und juristischer Personen.
5. Staatssteuern von Arbeitnehmern, Pensionaren und Vergütungen für gewinnbringende Beschäftigungen — im Laufe von 7 Tagen — vom Tage des Abzuges ab gerechnet.

Sodann sind Steuern zahlbar, sofern Steuerpflichtige besondere für den Monat bestimmte Zahlungsaufforderungen erhalten haben. Ferner gestundete und in Raten zerlegte Rückstände, sofern die Falligkeitstermine in diesen Monat fallen. Die Grundsteuer (bekanntgegeben in „Dz. Ustaw Nr. 7 für 1927, Pos 40), auf Grund welcher die Steuer nebst Zuschlägen in zwei gleichen Raten, und zwar zwischen dem 15. Februar und 15. Marz und 15. Oktober und 15. November einzuzahlen ist.

Aenderung des Zahlungstermins der I. Halbjahresrate der Grundsteuer.

Auf Grund des Art. 44, 6. Abschn., der Konstitution vom 2. August 1926 hat der Staatspräsident folgendes angeordnet:

Artikel 1. Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1923 betreffend den Ausgleich der Grundsteuer und anderer Steuern, desgleichen einzelner Gebaudesteuern erhält folgende Fassung:

Grundsteuern (Art. 1) mit abgesonderten Zuschlägen (Art. 2) sollen in zwei gleichen halbjahrigen Raten zwischen dem 15. Februar und 15. März, desgleichen zwischen dem 15. Oktober und 16. November gezahlt werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veroffentlichung in Kraft.

Die Staats-Einnahmen aus Abgaben und Monopolen im Jahre 1926

betrugen 1 582 263 000 zł, das sind 124,8 Prozent der im Staatshaushalt vorgesehenen Summe. 1925 erbrachten diese Einnahmen nur 1 328 912 000 zł oder 90,6 Prozent der praliminierten Summe, wahrend im Jahre 1924 1 182 403 000 zł bzw. 110,3 Prozent erzielt wurden. Die direkten Steuern nahmen von Jahr zu Jahr zu und betrugen 1926 463 856 000 zł bzw. 139,5 Prozent, 1925 362 738 000 zł bzw. 108,3 Prozent, 1924 290 592 000 zł hzw. 97,6 Prozent. Die indirekten Steuern steigerten sich ebenfalls: 1926 137 620 000 Złoty bzw. 126,4 Prozent, 1925 107 509 000 zł bzw. 114,9 Prozent, 1924 93 267 000 zł bzw. 133,3 Prozent. Die Einkünfte aus den Zöllen zeigen deutlich, wie nachteilig sich der deutsch-polnische Zollkrieg für Polen auswirkt, hauptsachlich wenn man die prozentualen Verhaltnisse zum Jahresvoranschlag in Betracht zieht. 1926 brachten die Zolleinnahmen 189 564 000 zł oder 94,8 Prozent der präliminierten Summe, 1925 284 732 000 zł bzw. 105,5 Prozent und 1924 238 404 000 zł bzw. 184 Prozent. Der Einfuhrzoll mit Nebeneinkunften zeigt folgende Daten: 1926 182 017 000 zł, 1925 277 767 000 zł, 1924 226 706 000 zł, der Ausfuhrzoll mit Nebeneinkunften: 1926 7 547 000 zł, 1925 6 965 000 zł, 1924 11 698 000 zł. Die Stempelgebühren brachten i. J. 1926 127 098 000 zł bzw. 114 Prozent, 1925 114 240 000 zł bzw. 114,2 Prozent, 1924 79 647 000 Złoty bzw. 162,8 Prozent. An ordentlichen Abgaben nahm der polnische Staat i. J. 1926 918 138 000 zł bzw. 121,9 Prozent ein, 1925 869 219 000 zł bzw. 108,8 Prozent, 1924 701 910 000 zł bzw. 128,5 Prozent, an ausserordentlichen (Vermogenssteuer und 10 Prozent Steuerzuschlag) 1926 86 046 000 zł, 1925 59 530 000 zł, 1924 189 543 000 zł. (Der 10prozentige Steuerzuschlag wurde erstmalig 1926 erhoben und ist, wie wir bereits gemeldet haben, auch auf 1927 ausgedehnt worden.) Die Einnahmen aus den Monopolen und der Staatslotterie betrugen i. J. 1926 578 079 000 zł bzw. 127,2 Prozent, 1925 400 163 000 zł bzw. 108,9 Prozent, 1924 200 950 000 zł bzw. 150,8 Prozent.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats Januar.

	1. Dekade	2. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	939 337	1 020 239
Gewerbe- und Umsatzsteuer	5 668 195	7 580 860
Einkommensteuer	2 439 442	3 513 899
Vermogenssteuer	746 554	1 569 469
Andere unmittelbare Steuern	1 135 830	2 324 765
Zusammen	10 [illegible] 558	16 009 232
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	52 822	79 026
Biersteuer	244 996	307 995
Zuckersteuer	2 418 309	6 815 215
Roholsteuer	652 862	63 717
Andere mittelbare Steuern	956 704	729 479
Zusammen	4 325 693	7 995 432
3. Zolle:		
Einfuhrzolle	4 009 256	8 563 486
Ausfuhrzolle	147 060	177 434
Zusammen	4 156 316	8 740 920
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	4 116 545	4 462 526
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	—	—
Salzmonopol	762 019	1 064 829
Tabakmonopol	8 000 000	8 000 000
Spiritusmonopol	9 143 568	8 254 939
Zündholzmonopol	—	723 583
Staatliche Lotterie	—	—
Zusammen	17 905 587	18 043 351
Außerordentlicher Zuschlag zur offentlichen Danina	1 552 604	2 079 426
Insgesamt	42 956 303	57 330 887

Uneinbringliche Forderungen sind umsatzsteuerpflichtig.

Verluste, die infolge Zahlungsunfahigkeit des Schuldners entstehen, dürfen vom steuerpflichtigen Umsatz nicht abgezogen werden. Das erscheint sehr ungerecht, geht aber deutlich aus dem § 5 Abs. 7 des Gewerbesteuergesetzes (Dz. U. 79/1925, Pos. 550) hervor, der ausdrücklich bestimmt, daß als Grundlage der Steuer die Bruttoeinnahmen für Roh-, Halb- und Fertigfabrikate, die gegen Bargeld verkauft, vertauscht oder auf Kredit verkauft wurden, anzunehmen sind. Hierzu erläutert noch § 20 der Ausführungsanweisung vom 8. August 1925 (Dz. U. Nr. 82, Pos. 560) im letzten Absatz, daß alle an Schuldnern erlittenen Verluste in keinem Falle von der Besteuerung ausgenommen werden dürfen. Der Steuerpflichtige ist also verpflichtet, auch von den erlittenen Verlusten die Umsatzsteuer zu zahlen.

Vom polnischen Tabakmonopol.

Der polnische Tabakverbrauch erreichte im Jahre 1926 einen Wert von 474,8 Mill. zł (gegen 371,1 i. J. 1925 und 160,6 Mill. zł i. J. 1924). Der grosse Unterschied zwischen dem Verbrauch der Jahre 1924 und 1925 ergibt sich daraus, dass diese Zahlen nur den Verbrauch von Tabak aus dem staatlichen Monopol umfassen, das bekanntlich erst mit dem 1. August 1924 vollstandig durchgeführt wurde. Der Staatsschatz verbuchte an Reineinnahmen aus dem Tabakmonopol i. J. 1926 — abgesehen von 20 Mill. zł, die zur Tilgung und Verzinsung der italienischen Anleihe dienten — 270 Mill. zł (gegen 182,4 bzw. 133,8 Mill. zł). Dabei ist allerdings zu beachten, dass infolge des Zlotysturzes und des dauernden Steigens der Produktionskosten sich die Preise für Tabakerzeugnisse im Durchschnitt der ersten vier Monate 1926 um 25 Prozent, im Durchschnitt der folgenden Monate um 50 Prozent und im Durchschnitt des ganzen Jahres 1926 um 42 Prozent höher stellen als in den Vergleichzeiten der beiden voraufgegangenen Jahre. Da die Menge der verbrauchten Tabakerzeugnisse ungefahr die gleiche geblieben ist,

der Wert aber, wie oben ersichtlich, nur um 28 Prozent zugenommen hat, ist ein verstarkter Konsum billigerer Qualitaten festzustellen. Der Reinverdienst belief sich i. J. 1926 auf 57 Prozent (gegen 49 Prozent i. J. 1925) und der Zwischenhandlerrabatt auf 14 Prozent (gegen 12,75 Prozent).

Handelskammer und Stempelsteuergesetz.

Die Posener Handelskammer gibt bekannt: In verschiedenen Zuschriften kaufmannischer Verbande wird der Handelskammer vorgeworfen, dass sie bei Beratung des Stempelsteuergesetzes nicht rechtzeitig genug die Interessen der Kaufmannschaft vertreten habe.

Hierzu glaubt die Handelskammer Stellung nehmen zu müssen und gibt bekannt, dass sie bereits zu Beginn des Jahres 1926 sich mit dieser Angelegenheit beschaftigt und der Senatskommission und verschiedenen Senatoren eine Denkschrift mit entsprechenden Vorschlagen überreicht habe. Am 26. April 1926 sandte der S e nator Thuillie eine Nachricht, dass die Wünsche der Verbande leider nicht berücksichtigt werden konnten, weil die Stempelsteuer in anderen Teilen des Landes bereits erhoben werde, und ausserdem nur den geringen Betrag von 0,2 Prozent betrage. Ein ahnliches Schreiben sei in dieser Angelegenheit am 29. April 1926 aus dem Handelsministerium eingegangen, in dem bemerkt wurde, dass die Beratung des Stempelsteuergesetzes soweit vorgeschritten sei, dass das Finanzministerium keine Vorschlage zur Sache mehr machen konne.

Es seien also irrige Ansichten, dass die Handelskammer nach dieser Richtung hin nichts unternommen habe.

Die Schulden und Garantien des polnischen Staates

stellten sich am 1. Januar 1927 nach den amtlichen Angaben, die im „Monitor Polski“ soeben bekanntgegeben werden, wie folgt, dar. (Die Zahlen in Klammern geben den Stand vom 1. Juli 1926 an):

Die Inlandsschulden betrugen:

verzinsb. Pap.	9 348 629 204	Polenmark	(9 000 000 000)
	120 539 554	Zloty	(180 000 000)
	43 002 440	Goldfranken	(44 000 000)
	4 332 515	Dollar	(3 390 000)
Rechnungen d. Bank Polski ...	25 000 000	Zloty	
Schulden an die Bank Gospod. Krajowego .	24 185 745,80	Zloty	(74 000 000)

Die Auslandsschulden betrugen:

[illegible]	231 207 448,70	Dollar	(233 000 000)
Frankreich ..	1 048 247 960,25	Franken	(1 000 000 000)
an England	4 836 974,21	Pfd. Stlg.	(4 880 000)
Italien	454 835 500,00	Lire	(465 000 000)
an die Niederlande	8 609 708,35	Gulden	(8 613 000)
an Norwegen	20 015 200,00	n. Kr.	(20 163 000)
und	1 477,10	Pfd. Stlg.	(1 448)
an Danemark . .	423 550,00	d. Kr.	(426 000)
an Schweden ..	6 256 300,00	schw. Kr.	(6 259 000)
an die Schweiz ..	88 650,00	schw. Fr.	(89 000)
Rückstande laut Insbrucker Protokoll			
an Osterreich ..	66 618 779,00	österr. Gulden	(66 000 000)
und	21 917 047,00	Goldkronen	(22 000 000)
an Ungarn	277 615,00	Goldkronen	

Die vom Staate übernommenen finanziellen Garantien für Krakau und Lemberg betrugen 25 000 000 osterreichische Kronen; die sonstigen Garantien für Gesellschaften und Personen zeigen nachstehende Endsummen: 325 000 000 Zloty (davon 100 Millionen in Gold), 104 809,40 hollandische Gulden, 500 000 schweizer Franken, 16 372 132 amerikanische Dollar, 2 840 386,97 Pfund Sterling, 3 000 000 Tschechenkronen, 500 000 danische Kronen, 1 700 000 Goldrubel, 50 0000 türkische Pfund. Die für Wertpapiere übernommenen Garantien betragen: 540 029 400 Goldzloty und 20 000 000 Pfund Sterling. Der Bilonumlauf betrug am 31. Dezember 1926 459 457 069,42 Zloty (460 000 000 Zloty).



Zollermaßigung für die Maschineneinfuhr.

Die Einfuhrzollermassigung für Maschinen und Apparate, welche im Inlande nicht erzeugt werden und einen Teil von technischen Einrichtungen ganzer Abteilungen von Industrieunternehmungen darstellen oder zur Herabsetzung der Produktionskosten bzw. zur Erhohung der Produktion der Industrie und der Landwirtschaft dienen sollen, wird laut einer im Dz. U. Nr. 128 veroffentlichten Verordnung bis 30. Juni 1927 in Kraft bleiben. Sie betragt bekanntlich 80 Prozent (so dass also nur 20 Prozent des Normalzolls erhoben werden) und war zuletzt bis 31. Dezember 1926 befristet. Für die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1927 einschliesslich ohne Zollermassigung eingeführten Waren, die aus dieser Verordnung hatten Nutzen ziehen konnen, kann der Unterschied zwischen dem Normalzoll und den ermassigten Zollgebühren zurückgezahlt werden, sofern die Zollamter die Identitat der in der Verordnung in Betracht kommenden Waren feststellen.

Der polnische Einfuhrzoll für Nadelholzsamen,

der gegenwartig 500 Zloty je 100 kg betragt, wird nach einer Verordnung im „Dziennik Ustaw“ Nr. 8 bei jedesmaliger Genehmigung des Finanzministeriums auf 20 Prozent des Normalzolls herabgesetzt. Die Verordnung ist am 1. Februar d. Js. in Kraft getreten und gilt bis 30. April d. Js. einschließlich.

Der polnische Einfuhrzoll für Reis,

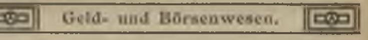
geschalt, nicht poliert, zur Erzeugung von poliertem Reis, ist laut Verordnung des Finanzministers („Dziennik Ustaw“ Nr. 7) mit Wirkung vom 31. Januar bis auf Widerruf auf 20 Prozent des Normalzolls e r m a s s i g t worden. (Bisher betrug der Zoll je 100 kg 2,80 zl, abzüglich der bereits vor einiger Zeit verfügten 40prozentigen Ermassigung.)

Die Durchführung der estlandisch-lettlandischen Zollunion

ist nunmehr durch die am 5. Februar in Riga von den beiden Aussenministern vorgenommene Unterzeichnung des Vertrages eingeleitet worden, dessen Inhalt wir schon ausführlich wiedergegeben haben (vergl. Nr. 3, S.28). Die Ratifikationsurkunden über diesen Vertrag, der an die Stelle des am 1. November 1923 unterzeichneten vorlaufigen Wirtschaftsabkommens zwischen den beiden Staaten tritt, sollen in Reval ausgetauscht werden. Der neue Vertrag gilt auf die Dauer von 10 Jahren und danach auf weitere 2 Jahre, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird. Die wichtigsten Bestimmungen sind die Artikel 5 und 6, die von der Einsetzung einer gemeinsamen Kommission zur Durchführung der Vorarbeiten für die Zollunion und die damit verbundenen Gesetzesveranderungen etc. handeln. Diese Kommission soll auch die noch nicht vollkommen geklarte Frage der Verteilung der Zolleinnahmen regeln. Die Verrechnungseinheit in den Zolltarifen wird, wie schon erwähnt, der Goldfranken sein, doch erhebt Estland die Zollbetrage in estländischen Kronen auf Grundlage der Paritat (1 . 0,72009). Meinungsverschiedenheiten innerhalb der gemischten Kommission sollen durch ein von Fall zu Fall einzuberufendes und aus Vertretern beider Lander bestehendes Schiedsgericht und in letzter Instanz evtl. durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof geschlichtet werden.

Die neuen rumanischen Zollerhohungen,

die sich hauptsachlich auf die durch die Aenderungen vom 1. 4. bzw. 5. 5 1926 nicht betroffenen Waren, aber auch auf einzelne Positionen der Textilien und Metalle beziehen, werden wieder auf dem Verordnungswege in Kraft gesetzt werden.



Deutsche Anleiheangebote an Polen.

Die „Agencja Wschodnia“, eine polnische Telegraphenagentur, bringt folgende Meldung: „Deutsche Finanzkreise bemühen sich besonders in der letzten Zeit, unterstützt von Hunderten Millionen Dollar, in Polen und vornehmlich in den früheren preussischen Teilgebieten, ihr Kapital unterzubringen. Die deutschen Banken tun dies teils direkt, teils durch Vermittlung verschiedener hollandischer und schweizerischer Gruppen. Sie beabsichtigen, unsere wichtigsten Wirtschaftszweige (wie Metall-, Zucker- und chemische Industrie) zu b e h e r r s c h e n und einen bestimmten Einfluss auf die Wirtschaft der grösseren Stadte zu erlangen, da sie auch viele Kommunalobligationen aufkaufen. Eine ganze Anzahl früherer preussischer Stadte hat in letzter Zeit deutsche Angebote auf langfristige Kredite erhalten. So hat z. B. eine der grossten schlesischen Städte ein Angebot uber 500 000 Dollar mit 7 Prozent jahrlicher Verzinsung und einem Ausgabekurs von 94 Prozent erhalten. Trotzdem bisher keine dieser Operationen gelungen ist, muss man sich doch über kurz oder lang auf ein Eindringen deutschen Kapitals in Polen gefasst machen. Man trifft jetzt in Deutschland Vorbereitungen, in dem Augenblick, da sich die Wirtschaftsverhaltnisse in Polen klaren, den Dollaruberschuss so günstig wie moglich in den wichtigsten polnischen Wirtschaftszweigen, und vor allem im früheren preussischen Teilgebiet unterzubringen. Wir zweifeln nicht daran, dass nach dem Zustandekommen der engen Verbindung Dr. S c h a c h t s und S t r o n g und Montagne N o r m a n n die Deutschen auf dem Gebiete der Finanzzusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten dahin arbeiten, einen **entscheidenden Einfluss auf eine eventuelle amerikanische Anleihe für Polen zu erlangen.** Heute, wo nicht immer die Waffe (!) uber das Schicksal der Staaten entscheidet, denken starke wirtschaftliche Krafte an die friedliche Unterjochung ihrer Nachbarn bzw. Konkurrenten durch Beherrschung der wichtigsten Adern ihres Wirtschaftslebens. Die Zukunft wird lehren, in welchem Masse es den Deutschen in den nächsten Jahren gelingen wird, unser Wirtschaftsleben zu beherrschen. Daher müssen wir den Charakter und die Absichten der Quellen, aus denen uns künftig Kapital zufliessen wird, genau prüfen und zu ergründen versuchen.“

Ein grosser Teil der polnischen Presse sucht bei allen Schicksalsschlagen, die die polnische Wirtschaft erfahrt, den S c h u l d i g e n i m m e r i n D e u t s c h l a n d. Erhalten wir k e i n e n Kredit, so haben die Deutschen dies hintertrieben. Sollen wir aber Geld erhalten, so wollen die Deutschen damit versuchen, unser gesamtes Wirtschaftsleben in die Hand zu bekommen. Auf der einen Seite behauptet man, Deutschland suche absichtlich den Abschluss des Handelsvertrages zu hintertreiben. Auf der anderen Seite stellt man fest, dass Deutschland grosse Anleiheangebote an Polen macht. Wenn dies letztere den Tatsachen entspricht (und nach der bestimmten Feststellung der polnischen Telegraphenagentur zweifeln wir nicht daran), dann muss man sich fragen, ob wohl ein kluger Kaufmann zwar bereit ist, Kredite herzugeben, aber andererseits nicht gewillt ist, vertragsmassige Handelsbeziehungen zu schaffen. Auch der Behauptung, dass Deutschland kriegerische Absichten gegen Polen habe, wie die polnische Presse in den letzten Wochen anlasslich der Pariser Verhandlungen über die Ostfestungen glauben machen wollte, wird hierdurch jeder tatsachliche Grund entzogen; denn keine Regierung dürfte so leichtsinnig sein, ihren Staatsange-

hörigen zu gestatten, grosse Summen an ein Land zu verleihen, das sie in naherer oder fernerer Zukunft mit Krieg zu überziehen gedenkt. Die deutschen Anleiheangebote an Polen sind der beste Beweis dafür, dass Deutschland an seinen Ostgrenzen keine kriegerischen Absichten hegt, die es angesichts seiner volligen Entwaffnung an und für sich gar nicht haben kann. Es ist zweifellos richtig, dass die deutschen Anleiheangebote auf amerikanische Quellen zurückzuführen sind, denn der deutsche Geldmarkt wird auch in Jahren noch nicht so kraftig sein, dass er als Selbstgeber auf dem internationalen Anleihemarkt erscheinen kann. **Die traurigen Erfahrungen aber, die wir seit drei Jahren mit einer direkten amerikanischen Anleihe gemacht haben, lassen den Schluss zu, dass Amerika nur dann gewillt ist, Kredite an Polen herzugeben, wenn Deutschland als Girant auftritt.**

Diese Tatsache ist gewiss in massgebenden polnischen Kreisen bekannt. Man hat aber bisher aus undurchsichtigen politischen Gründen noch nicht die Kraft aufgebracht, sie als feststehend hinzunehmen und daraus den einzig richtigen Schluss für unsere notleidende Wirtschaft zu ziehen. Ist Deutschland Glaubiger von Polen, so bringt das nicht nur die Gefahren, die der vorstehende Bericht so schwarz an die Wand malt, sondern es sind auch eine grosse Reihe von Vorteilen damit verbunden, die unter Umstanden die Nachteile mehr als aufwiegen. Die Entwicklung des Verhaltnisses zwischen Deutschland und Amerika kann hierbei als typisches Beispiel dienen. Auf chauvinistischer Grundlage lasst sich aber eine gesunde Wirtschaftspolitik nicht aufbauen.

Unzuverlassiger Wechselverkehr.

Eine neue Reichsgerichtsentscheidung lehrt, wie gewagt es ist, Wechselverbindlichkeiten mit Korperschaften öffentlichen Rechts einzugehen. Als Inhaber zweier Wechsel uber zusammen 1 Million Reichsmark hat diesmal der Ruhrverband in Essen-Ruhr vergeblich gegen den Kreis und die Kreisbank Liebenwerda im Wechselprozeß geklagt. (Vergl. RGE II 69/26 vom 12. Oktober 1926). Aussteller der Wechsel ist die Kreisbank, von denen die Wechsel gezeichnet sind, sind im allgemeinen zu Zeichnungen für die Sparkasse ermächtigt. Die Wechsel tragen außerdem das Blankoindossament Kreissparkasse Liebenwerda und sind mit dem Akzept des Kreisausschusses versehen, das die Unterschriften des Landrats V. und der Kreisausschußmitglieder P. und D. tragt, die zur Vertretung des Kreises ermachtigt sind. Der Wechselprozeß ist trotzdem von den Berliner Gerichten und vom Reichsgericht für unzulässig erklärt worden. Die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe bezeichnen folgendes als ausschlaggebend für die Abweisung der Klage: Das Akzept des Kreisausschusses ist wegen Verstoßes gegen § 137 Abs. 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ungültig. Denn die Wechsel tragen nicht den dort geforderten Beschluß des Kreisausschusses, der den Kreis durch Rechtsgeschäft gegen andere verpflichten soll. Diese Angabe ist bei wechselrechtlichen Verbindlichkeiten von Korperschaften offentlichen Rechts unerläßlich. Daß den Korperschaften offentlichen Rechts durch diese Vorschriften die Teilnahme am Wechselverkehr erschwert wird, bezeichnet das Reichsgericht als nicht durchschlagend für eine Abänderung der Entscheidung. Der Wechselnehmer von Sparkassen und Gemeinden soll sich über alle öffentlichrechtlichen Vorschriften ältesten Kalibers unterrichten, ehe er solche Wechsel nimmt. Auch aus dem Ausstellungsvermerk und dem Blankogiro haftet der beklagte Kreis Liebenwerda nicht im Wechselprozeß, denn die Unterschriften des Landrats und seines Stellvertreters stehen nicht unter dem Ausstellungsvermerk und nicht unter dem Blankogiro, sondern nur unter dem Akzept. (II 555/25 vom 7. Dezember 1926.) – Wir bringen diese interessante Entscheidung unseren Lesern zur Kenntnis, da auch in unserem Teilgebiet noch die alten preußischen Vorschriften für die Sparkassen Geltung haben. Eine Neuordnung der Sparkassen bei uns wird, wie wir bereits mitteilten (vergl. Nr. 12, Seite 131, Jahrgang 1926), seit längerer Zeit im Ministerium beraten, ist aber bisher noch nicht Gesetz geworden.



Verkehrswesen.

Die polnischen Ausreiseerschwerungen

haben bekanntlich, namentlich zu Grabskis Zeiten, schon zu grossen Schadigungen des polnischen Wirtschaftslebens, nicht zuletzt auch des polnischen Aussenhandels gefuhrt. Abgesehen von der rigorosen Handhabung der Bestimmungen uber die Erlangung von Dauervisen und von Passen zu ermassigten Gebühren, haben schon die überaus hohen Satze der Passgebühren an sich den polnischen Verkehr mit dem Auslande, z. B. Besuch von Kurorten, von Messeveranstaltungen und überhaupt zu geschaftlichen Zwecken, ausserordentlich stark beeintrachtigt. Eine Revision dieser Bestimmungen und Gebührensatze war schon vor einiger Zeit angekündigt worden. Nunmehr ist wenigstens der Kreis der Personen, denen verbilligte Auslandspasse ausgestellt werden konnen, erweitert worden. Dieser Personenkreis war bisher auf solche beschrankt, deren Jahresumsatz mit höchstens 15 000 zł zur Gewerbesteuer oder deren Vermögen mit höchstens 20 000 zł zur Vermögenssteuer veranlagt worden war. Diese Höchstgrenzen sind nunmehr für den Jahresumsatz überhaupt aufgehoben und für das Vermögen auf 30 000 zł heraufgesetzt worden. Ferner konnen die ermassigten Gebühren in solchen Fallen angewandt werden, wo das Jahreseinkommen nur 7200 zł (bei Ledigen), bzw. 9000 zł (bei Verheirateten mit Familie) betragt. — Leider verschweigt die neue Verordnung, dass zur Erlangung eines Ausreisevisums immer noch die Angaben eines genugenden Grundes notwendig ist. Wer sich schon einmal um ein Visum bemüht hat, weiss, welche Gründe die Starosteien als „genügend" ansehen.

Fur den polnisch-tschechischen Warentransport

stellt die tschechische Staatseisenbahn täglich 220—360 Waggons zur Verfügung unter der Bedingung, daß diese Waggons von Polen nur zu Exportverladungen nach der Tschechoslowakei benutzt werden.

Eine Eisenbahnkonferenz in Wien

hat kürzlich zwischen Vertretern der deutschen, polnischen, tschechoslowakischen und österreichischen Staatsbahnen stattgefunden. Polnischen Blattermeldungen zufolge wurde auf dieser Konferenz über die künftige Form des deutsch-polnischen Verbandstarifs verhandelt. Hierbei kommt sowohl der direkte Verkehr Deutschland-Polen als auch der Verkehr uber die Tschechoslowakei bzw. über die Tschechoslowakei und Österreich in Frage. Beschlossen wurde, daß als Valuta für den künftigen Tarif von der Verladestation bis zur Abnahmestation sowohl im direkten Verkehr als auch im Transitverkehr die deutsche Reichsmark gelten soll. Dagegen bedarf, wie wir hören, u. a. die wichtige Frage der Auswahl der Artikel, für die der Tarif ausgearbeitet werden soll, noch weiterer Klärung. Voraussichtlich wird im Juni d. Js. eine neue Konferenz stattfinden.

Die Verlangerung der Eisenbahnlinie Kalety Podzamcze

bis Gdingen soll in nächster Zeit in Angriff genommen werden. Nachdem der Bau der Eisenbahnstrecke Kalety—Podzamcze fast beendet worden ist, beabsichtigt man, eine neue Linie Bromberg—Gdingen zu bauen und dadurch die Verbindung des Kohlenreviers mit den baltischen Staaten unter Umgehung des deutschen Korridors zu schaffen. Die neue Linie wird günstigsten Falls in zwei Jahren fertiggestellt sein. Für das laufende Jahr sind 6 Millionen Zloty für den Bau bereitgestellt worden.

Direkter Guterverkehr Polen-Bulgarien.

Der unmittelbare Warenverkehr zwischen den polnischen, tschechoslowakischen und österreichischen Eisenbahnstationen einerseits und den bulgarischen andererseits ist nach einer Bekanntmachung des polnischen Verkehrsministers im „Dz. Ustaw" Nr. 7 am 1. 2. 27 eingeführt worden. Die Verordnung betrifft auch alle Transportwege im Transit durch Rumänien, Deutschland, die Tschechoslowakei, Oesterreich, Jugoslawien, Ungarn und Polen. Die in Frage kommenden Eisenbahnverwaltungen übernehmen Warentransporte auf Grund der internationalen Konvention vom 14. 10. 1890 mit allen nachher festgesetzten Zusatzen. Die Verordnung begrenzt den Entschadigungssatz für Verlustsendungen (oder Gewichtsmangel) auf höchstens 25 Goldfrcs. (5,18 Goldfrcs. = 1 amerik. Dollar). Die Transport- und sonstigen Gebühren werden nach den bestehenden Tarifen für den im Frachtbrief angegebenen Weg berechnet. Beim Umrechnen der Gebühren in eine andere Valuta wird der durch die den Transport erledigende Eisenbahnverwaltung festzusetzende Tageskurs angewandt. Im polnisch-bulgarischen sowie tschechoslowakisch-bulgarischen und österreichisch-bulgarischen Transitverkehr durch Polen sind Verrechnungen und Vorschüsse in bar nicht zugelassen. Die Versicherungsgebühr für die Warenzustellung wird gesondert bis und ab Grenze (Grenzübergangsstation) lt. in Frage kommenden Eisenbahntarifen erhoben und ist in der Landesvaluta zu entrichten, von wo aus der Versand erfolgt. Die Zuschlagsgebühr beträgt 0,25 pro Mille der deklarierten Quote für jede angefangenen 10 km. Zum Transport sind auch Privateisenbahnwagen lt. den bestehenden Vorschriften zugelassen.

Eine polnische Luftflotten-Union

ist nach Vorberatungen der verschiedenen polnischen Luftflottenvereine in Kattowitz jetzt endgültig in der ersten Februarwoche in Warschau gebildet worden. Die Luft-Union (Polska Unja Lotnicza) umfaßt alle Flugverkehrsgesellschaften in Polen und ist gebildet worden, um gemeinsame Richtlinien der Flugpolitik festzulegen, die gemeinsame Reprasentation im In- und Auslande sowie den gemeinsamen Aufkauf von Materialien und die gegenseitige Hilfe zu regeln.

Der Wert des polnischen Eisenbahn-Inventars

betragt nach den neuesten amtlichen Feststellungen **4 165 289 000 zł.**

Der neue rumänische Eisenbahntarif

tritt an Stelle desjenigen, der eigentlich schon vom 1. Januar ab gelten sollte, aber noch in letzter Stunde zuruckgezogen worden ist, im Laufe dieses Monats in Kraft. Die Veranlassung zu einer Erhöhung der Tarife ist in dem grossen Defizit des Eisenbahnetats zu sehen, sowie in der Notwendigkeit der Erneuerung des Wagenparks. Im Jahre 1926 setzte sich dieser aus 2308 gebrauchsfahigen Lokomotiven, 10 385 Personen- und 51 755 Güterwagen zusammen. Der Fehlbetrag im Eisenbahnetat wird mit der grossen Anzahl der gewahrten Fahrpreisermassigungen erklart. Die Gesamteinnahmen der rumanischen Staatsbahnen betrugen i. J. 1926 6487 Mill. Lei (gegen 6236 Mill. Lei i. J. 1925 und 4415 Mill. i. J. 1924). Der neue Personentarif sieht eine Teilung in 13 Zonen vor (von 10—1200 km), für welche einheitliche Fahrkartenpreise (von 42—2280 Lei) für die erste Klasse festgesetzt sind. Die Fahrpreise der 2. Klasse betragen zwei Drittel derjenigen der 1. Kl., die Preise der 3. Kl. zwei Drittel derjenigen der 2. Kl., die der 4. Kl. die Halfte derjenigen der 3. Kl. Der Schnellzugszuschlag ist in der 1. Kl. 100 Lei, in der 2. Kl. 65 Lei, in der 3. Kl. 45 Lei, der Zuschlag für Expresszüge in der 1. Kl. 150 Lei, in der 2. Kl. 100 Lei. — Mit der Einführung eines neuen Gütertarifs ist vor dem 1. Marz noch nicht zu rechnen, da die Vorarbeiten hierzu noch nicht beendet sind.

Messen und Ausstellungen.

Eine allpolnische Industrie- und Handelsausstellung

soll im Jahre 1929 in Posen mit Unterstützung des Staates und vor allem der ostoberschlesischen Schwerindustrie stattfinden. Das Ausstellungsgebiet wird voraussichtlich 29,7 ha umfassen. Es ist beabsichtigt, die Ausstellung Ende Mai zu eröffnen und ihre Dauer auf vier Monate zu bemessen.

Posener Messe.

Die Leitung der Posener Messe gibt folgendes bekannt: Der Handelsrat der polnischen Gesandtschaft in Stambul teilt mit, dass die dortige Handelskammer die Teilnahme der türkischen Exporteure an der diesjährigen internationalen Posener Messe organisiert.

Die polnische Gesandtschaft in Estland teilt der Posener Messeleitung mit, dass für die diesjährige internationale Messe in Posen grössere estländische Ausflüge in Frage kommen.

Dank der Bemühungen der belgisch-polnischen Handelskammer in Brüssel ist ein besonderes Komitee unter der Führung unseres Gesandten Grafen Szembeka und Beteiligung des Herrn Lagasse de Ranaix, des belgischen Grossindustriellen, des Generalkonsuls Herrn Vazelaire, des Generalsekretärs bei der Handelskammer Herrn Piolumowski zusammengetreten, um die Teilnahme der belgischen Firmen an der diesjährigen Posener Messe zu unterstützen und zu erleichtern. In diesen Tagen findet eine Sitzung dieses Komitees statt.

Der „Polnische Verband der Wirtschaftsvereinigung für die Wojewodschaft Schlesien" treibt weiter eine sehr energische Propaganda für die diesjährige internationale Messe in Posen. Unter anderem versendet er folgendes Rundschreiben an seine Mitglieder: Die städtische Leitung der Posener Messe, deren Rundschreiben über die Handelsverhältnisse mit dem Ausland wir in unseren Mitteilungen stets verbreitet haben, hat mit den Vorbereitungen für die dritte internationale Messe in Posen, die vom 1. bis 8. Mai d. Js. stattfindet, bereits begonnen. Wegen der musterhaften und in jeder Bedingung gelungenen Organisation dieser Messe liegt es im Interesse eines jeden grösseren Kaufmannes und Industriellen, an dieser Messe teilzunehmen.

Leipziger Messe.

Auf der bevorstehenden Leipziger Frühjahrsmesse wird in dem neuen Ring-Messhaus eine italienische Ausstellung stattfinden, mit deren Organisation von dem „Istituto Nazionale Esportazione" der Königl. Italienische Konsul Renzetti in Leipzig betraut ist.

Der ehrenamtliche Vertreter des Leipziger Messamts für Westpolen, Herr Otto Mix, Poznań, ul. Kantaka 6, Telephon 2396, teilt uns mit, dass die Reichsbahn für alle polnischen Messebesucher eine 25prozentige Fahrpreisermässigung bei Benutzung fahrplanmässiger Schnell- und D-Zügen gewährt. Es werden nur ermässigte Rückfahrkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 17 Tagen ausgegeben. Die ermässigten Fahrscheine sind bei dem obengenannten ehrenamtlichen Vertreter zu haben. Alle näheren Auskünfte, sowie auch Fahrkarten für den Sonderzug über Bentschen, Bonst, Kottbus, Leipzig werden dort ebenfalls erteilt.

Königsberger Messe.

Sonderausstellung russischer Nahrungs- und Genussmittel. Eine Anzahl Königsberger Importeure veranstalten auf der bevorstehenden 14 Deutschen Ostmesse (20.—23 Februar) eine Sonderausstellung russischer Nahrungs- und Genussmittel, die über die Königsberger Handelsvertretung der U. d. S. S. R. von den massgebenden Exportorganisationen Russlands bereitgestellt werden.

Messe-Modenschau. Anlässlich der Königsberger Frühjahrsmesse (20. bis 23 Februar) organisiert das Messeamt im Rahmen eines Bunten Abends unter Beteiligung führender Firmen der Bekleidungsindustrie eine grosszügige Modenschau, auf der die Neuschöpfungen der Frühjahrs- und Sommermode gezeigt werden. Die Modevorführungen sind in ein erstklassiges Kabarett-Programm eingestreut, dessen künstlerische Leitung der Sprecher des „Ostmarken-Rundfunks" übernommen hat. Die im internationalen Konzertleben bekannte Londoner Saxophonkapelle Heath wird bei dem Tanz, der sich an den Gesellschaftsabend anschliesst, mit neuesten Schlagern aufwarten. Zunächst sind drei Wiederholungen dieses gesellschaftlichen Ereignisses, das in der Königsberger Stadthalle vor sich geht, in Aussicht genommen.

Wiener Messe.

Die polnisch-österreichische Handelskammer in Wien, auf deren Veranlassung und unter Vermittlung von der Ostmesseleitung in Lemberg eine polnische Teilnehmergruppe organisiert wird, um eine Sammelausstellung für Landwirtschaft und Industrie auf der 7. Wiener Messe in der Zeit vom 13.—19. März zu erlangen, hat für die Teilnehmer eine ganze Reihe von Nachlässen und Erleichterungen erlangt. Vor allem sind die Standpreise auf 15 zł für 1 qm ermässigt worden. Passvisen für die Reise nach Oesterreich werden unentgeltlich erteilt, die Transportkosten zu der Ausstellung werden vollständig von der Kammer mit Hilfe der Regierung gedeckt und für den Rücktransport haben die österreichischen Eisenbahnen eine 50prozentige Ermässigung bewilligt. Ausserdem sind zur Erlangung billiger Pässe für die Aussteller in Warschau entsprechende Schritte unternommen worden, die zu günstigen Resultaten führen werden. Zur Unterbringung der Aussteller, die zur polnischen Sammelausstellung gehören, sind vier Säle im „Messepalast-Hofstallungen" angewiesen worden. Die offizielle Expedition ist der Firma Jos. J. Leinkauf übertragen worden. Die zur Meldung der Teilnahme an der Sammelausstellung nötigen speziellen Meldekarten sind in den Büros der Ostmesseleitung zu erhalten.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Die Zukunft der polnischen Kohlenausfuhr.

Unter obiger Ueberschrift ist eine Denkschrift der Wirtschaftskommission beim Ministeriums erschienen. Nach genauer Besprechung der Produktionsbedingungen für Kohle in unserem Staate im Vergleich mit Ländern, die mit Polen konkurrieren, nach Gegenüberstellung des Wertes der polnischen und englischen Kohle und nach Erläuterung der Absatzorganisation und der Transportbedingungen in Polen, bespricht die Denkschrift auch die Entwicklung der Ausfuhr vor dem englischen Streik, die Ausfuhr während des Streikes und die Zukunft der polnischen Kohle. Als Endergebnis ihrer Prüfungen legte die Kommission dem Präsidenten des Wirtschaftskomitees folgendes vor: Die polnische Kohle hat sich auf dem Weltmarkt in technischer Beziehung einen der ersten Plätze erobert, was die englische Fachmeinung und die der skandinavischen Länder einmütig bestätigt. Den grossen Schwierigkeiten und Kosten des Transportes der polnischen Kohle im Verhältnis zu der deutschen, wie auch englischen Konkurrenz können wir wiederum günstigere natürliche Beschaffenheit der Kohlenadern, gute Qualität, den billigeren polnischen Bergarbeiter, technisch gute Einrichtung der Bergwerke und schliesslich ordentliche Verwaltung und Organisation gegenüberstellen. Dank dieser Eigenschaften hat Polen sich einen jährlichen Export von 12 Millionen Tonnen gesichert, und nach Abschluss des Handelsvertrages mit Deutschland sogar bis 16 Millionen Tonnen. Die weiter ausgebaute Organisation des polnischen Bergwerkwesens und die Regierungspolitik haben die augenblickliche Lage befestigt, und sichern dem polnischen Kohlenexport eine weitere Entwicklung, Anwachsen des Inlandsverbrauchs, Verringerung der Produktionskosten und ein langsames, aber sicheres Zunehmen des Wohlstandes der Bergwerkarbeiter.

Wenn von seiten einer einseitig interessierten Presse Verhältnisse in diesem oder jenem Wirtschaftsgebiet rosiger geschildert werden, als sie der ganzen Lage nach sind, so kann man das noch verstehen. Wenn aber eine von staatswegen eingesetzte Kommission, die die Aufgabe hat, objektiv den Boden zu untersuchen, auf dem unsere Wirtschaft steht, und die gehalten ist, klare und einwandfreie Berichte zu liefern, aus denen sich Regierung und Volk ein wahres Bild machen können, so muss sich sehr wundern, wie solche Berichte, wie der vorstehende, zustande kommen können. Der englische Kohlenstreik hatte es mit sich gebracht, dass die polnische Kohle auf Stellen des Weltmarktes erschien, die ihr bisher verschlossen waren. Von vornherein war man sich klar, dass sie diese Absatzmärkte wieder verlieren würde, wenn nach beendigtem Streik der englische Wettbewerb mit erhöhter Schärfe wieder einsetzen würde. Zugegeben, dass die oberschlesische Kohle ebenso gut ist, wie die englische und deutsche, aber sie ist nicht besser. Ausschlaggebend jedoch für den Absatz auf dem Weltmarkt ist, dass sie durchaus nicht billiger ist, als die englische und die Ruhrkohle bei gleicher Güte.

Richtig ist in dem vorstehenden Bericht, dass die polnischen Gruben sehr frachtungünstig liegen. Sie haben bis zum nächsten Hafen einen sehr langen und teuren Eisenbahnweg zu überwinden. Wie kann aber eine objektive Darstellung diesem Nachteile eine bessere natürliche Beschaffenheit der Kohlenadern, bessere Qualität, bessere technische Einrichtung der Bergwerke und schliesslich eine ordentlichere Verwaltung und Organisation der deutschen und englischen Kohlengruben als Ausgleich gegenüberstellen? Ganz vorsichtig beurteilt, liegen die Verhältnisse auf den eben geschilderten Gebieten bei den deutschen und englischen Gruben mindestens gleich, keinesfalls aber schlechter als bei den polnischen Gruben. Der billigere polnische Bergarbeiter sei zurzeit noch als richtig angenommen, ob er es in einem Jahre auch noch ist, muss bezweifelt werden. Wo bleibt da die Ueberlegenheit der polnischen Gruben gegenüber den westeuropäischen?

Es ist eine seit mehreren Jahren bekannte Tatsache, dass die polnische Kohlenausfuhr sich nur dadurch ermöglichen lässt, dass der Inlandsverbrauch bedeutend höhere Preise aufbringen muss, um die Gruben vor Verlusten zu schützen. Das heisst mit anderen Worten, der Weltmarktpreis liegt so niedrig, dass unsere Kohle zuzüglich Fracht nur dann abzusetzen ist, wenn der Preis unter dem Herstellungspreis liegt. Ein monatlicher Absatz von 1 Million Tonnen wird sich zweifellos erreichen lassen, aber unerwähnt bleibt in dem Bericht, welchen Verlust bei dieser Ausfuhr das Volksvermögen erleidet. Vor einigen Tagen brachte die „Agencja Wschodnia" eine Meldung aus Stockholm, in der berichtet wird, dass die englischen Kohlenbergwerke nunmehr fast alle Kohlenbestellungen für die Eisenbahn und die Industrie Schwedens wieder erhalten hatten, da ihre Preisangebote um 4 Schilling je Tonne billiger waren als die billigsten Angebote der oberschlesischen Kohlengruben. Die „A. W." bemerkt sehr richtig dazu, dass unsere Kohlenindustrie auf den skandinavischen Märkten mit England nicht wetteifern könne, da die Frachtkosten bis zum Umschlagshafen viel zu hoch seien.

Bemerkenswert in dem Kommissionsbericht ist ferner, dass die Kommission schon den Abschluss des Handelsvertrages mit Deutschland als sicher annimmt und daraufhin eine Vermehrung der Kohlenausfuhr um 4 Millionen Tonnen jährlich in Rechnung stellt. Wie es um das „langsame, aber sichere Zunehmen des Wohlstandes der Bergarbeiter" beschaffen ist, zeigt folgende Meldung der „A. W." vom 10. d. Mts.: „Einige Bergwerke in den


Werbt für Euren Verband!


INHALTSVERZEICHNIS

des 1. Jahrganges der Zeitschrift

Handel und Gewerbe in Polen

15. Mai bis 31. Dezember 1926.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Steuerwesen und Monopole.

Allgemeines.

Börsensteuer.

Einkommensteuer.

Gewerbesteuer.

Monopole.

Stempelsteuer.

Umsatzsteuer.

Vermögenssteuer.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Einfuhrerlaubnis.

Zölle.

Allgemeines.

Ausfuhrzölle.

Einfuhrzölle.

Deutschland.

England.

Jugoslavien.

Litauen.

Österreich.

Rußland.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Geld- und Börsenverkehr.

Allgemeines.